

die Stelle der von der Deputation vorgeschlagenen Entschädigungsmittel dann andere treten werden. Ich halte daher den Antrag für völlig überflüssig.

Vizepräsident D. Haase: Ich kann mich von der Wichtigkeit dieses Anführens nicht überzeugen, denn was soll geschehen, wenn die Entschädigung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, und sonach die ganze §. 3. abgeworfen wird?

Abg. D. v. Mayer: Ich begreife nicht, zu welchem Zwecke man eine Einschaltung verlangt. Die Kammer hat beschlossen, daß Entschädigung geleistet werde, und dieses ist genug. Außerdem kommt die Entschädigung noch ausdrücklich in §. 3. Warum will man aber auch noch in der 1. §. die Entschädigung anbringen? warum nicht lieber gleich in allen Paragraphen? Der Abgeordnete scheint wohl zu glauben, daß, wenn §. 1. angenommen sei, dann das ganze Gesetz angenommen und die Entschädigung verloren sei? das ist nicht der Fall, es kann ja das Gesetz noch ganz abgeworfen werden. Wenn einem Abgeordneten die Entschädigung, wie solche §. 3. bestimmt, nicht recht ist, so kann er ja dagegen und am Ende selbst gegen das Gesetz stimmen. Wird die Entschädigung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, amendirt, so wird diese veränderte Entschädigung für vereinbart anzunehmen sein. Wird aber keine andere Entschädigungsart hineingebracht, so können Alle die, welche nicht damit zufrieden sind, dagegen stimmen. Es scheint das Amendement Nichts als eine mißtrauende Kautel gegen die Abstimmungsfähigkeit der Kammer zu sein, gleich als besorge man, es würde, wenn der Zusatz nicht in §. 1. hereingesetzt würde, dadurch die ganze Entschädigung abgeworfen. Man hat aber keine Ursache zu dieser Befürchtung. Die Kammer weiß recht gut, daß sie über die Art der Entschädigung Beschluß zu fassen hat, wenn dieses Wort auch nicht in allen Paragraphen unnöthig wiederholt wird. Aus diesem Grunde und weil ich auf die Vermuthung geführt werde, daß man durch das Amendement am Ende wohl ganz etwas Anderes beabsichtigt, halte ich es für nachtheilig und bedenklich.

Vizepräsident D. Haase: Nur ein Wort, um eine irrige Ansicht zu berichtigen. Der geehrte Abgeordnete irrt sehr, wenn er annehmen will, daß ich und die Kammer darüber nur einen Augenblick in Zweifel sein könnten, was der Begriff: „Gesetz“ bedinge.

Präsident: Es könnte zur Abstimmung übergegangen werden, da die Diskussion über §. 1. geschlossen ist. Zuerst habe ich die Kammer zu fragen: Ob sie in der letzten Zeile die Worte: „Gegen Entschädigung“ aufgenommen wissen wolle? Dann: Ob §. 1. angenommen werde? Die erste Frage wird von 59 noch anwesenden Mitgliedern mit 35 Stimmen gegen 24 Stimmen verneint, die zweite einstimmig bejaht.

§. 2. lautet:

(Rechte des städtischen Brauwerks, welche fortbauern.)  
„Dagegen bleiben ferner bei Kräften a) das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Brauerei treiben dürfen, b) das Befugniß einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu

verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen, c) das Verbotungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, daß Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf.“

Die Deputation nahm dabei keine Veranlassung, Etwas zu erinnern; dagegen trägt

Vizepräsident D. Haase darauf an, daß die §. 2. wegfallen und dafür gesetzt werde: „Das Recht, Bier zu brauen, tritt in die Reihe der freien Gewerbe.“

Vizepräsident D. Haase: Ich schlage also das Amendement vor: „Das Recht Bier zu brauen, tritt in die Reihe der freien Gewerbe,“ und ich erlaube mir, als Motiven meines Antrags anzugeben, daß in dem ganzen Gesetze das Prinzip: Freiheit des Gewerbes vorwaltet; diese kann nur dadurch vollständig erzielt werden, daß man freie Concurrenz eintreten läßt und den bestehenden Zwang in allen Beziehungen aufhebt. Man hat die Nützlichkeit dieses Satzes im Gesetzentwurfe nicht ab-leugnen können, aber ihn nicht durchgeführt und nun sich dadurch zu helfen gesucht, daß man Conzessionen ertheilen will; allein diese, wie Dispensationen, stehen mit der Freiheit und gesetzlichen Gleichheit in Widerspruch, denn durch sie werden von der Regierung Ausnahmen vom gemeinen Rechte zu Gunsten Einzelner gemacht. Es kann selbst der Regierung das Befugniß zu Conzessionen hier nicht angenehm sein, weil sie künftig von mehreren Seiten, z. B. von zwei Rittergutsbesitzern angegangen werden würde, Conzession zu ertheilen, und doch nicht Allen Conzession ertheilen könnte; die nothwendige Folge davon ist dann Unzufriedenheit derer, denen die Conzession abgeschlagen worden. Wollen wir den Zwang abschaffen, so dürfen wir nicht zu halben Maßregeln schreiten, wir müssen frei mit der Sprache herausgehen und sagen: „Das Braugewerbe ist frei gegeben, Jeder kann brauen, wenn er nur, wie sich von selbst versteht, den dabei zu treffenden gewerblichen und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften nachkommt.“

Hierauf findet der Antrag des Vizepräsidenten durch 18 Mitglieder die ausreichende Unterstützung.

Secr. Richter: Ich will nur ganz kurz erklären, daß ich mich mit diesem Antrage nicht einverstehen kann. Nachdem die Kammer in ihrer Majorität sich dahin entschieden hat, daß für den Wegfall der Zwangsberechtigung eine Entschädigung gegeben werden, die Brauberechtigung aber bleiben soll, so scheint mir der Antrag nicht mehr auf den gefaßten Beschluß zu passen. Es würde von Neuem eine Frage darüber entstehen, ob nun auch der Wegfall der Brauberechtigung entschädigt werden soll, aus dem bisher Verhandelten aber folgen, daß für das Aufgeben der Brauberechtigung um so mehr eine Entschädigung eintreten müsse, je weniger zweifelhaft selbst der Gesetzentwurf diese Berechtigung als ein Realrecht darstellt. Wenn nun überhaupt der Gesetzentwurf und ein Theil der Kammer in der Höhe der Entschädigung Veranlassung gefunden hat, sich für die Entschädigung der Zwangsrechte nicht auszusprechen, so muß ich dieser Ansicht hinsichtlich des Braurechts vollkommen beistimmen; bei Entschädigung dieses Rechts würde die Ent-